

Reglement über die Abgabe von Wasser

I. ALLGEMEINES

In Ausführung der Bestimmung des Art. 42 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Stadt Maienfeld erlässt der Stadtrat das nachfolgende Reglement:

Für Neuanschlüsse ist ein Gesuch mittels eines Formulars und begleitet von einem Wasserleitungs- und Grundbuchplan an das Bauamt einzureichen.

Auskunft über Installationen, Verbrauchsverhältnisse, neue Anschlüsse und Bezugsbedingungen erteilt das Bauamt.

II. TARIFE

1. Anschlussgebühr

Die Anschlussbeiträge für Wasseranschlüsse sind in Art. 8 des Gesetzes betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer geregelt.

Für provisorische Anschlüsse von kurzer Dauer bis max. 12 Monate, insbesondere für Bauwasser (max. Anschlussdurchmesser 50 mm), beträgt die Pauschale inkl. Zählermiete Fr. 200.00 (exkl. MWST).

2. Wasserabgabe ausserhalb der Bauzone

Anschlussgebühren für Wasserabgaben privater Grundeigentümer ausserhalb der Bauzone (Art. 6, Gesetz über die Wasserversorgung der Stadt Maienfeld) werden pauschal erhoben. Die Pauschale wird vom Stadtrat festgelegt und beträgt minimal Fr. 200.00 (exkl. MWST) und maximal Fr. 5'000.00 (exkl. MWST). Der Wasserverbrauch kann pauschal erhoben werden. Die Pauschale beträgt minimal Fr. 100.00 (exkl. MWST) und maximal Fr. 500.00 (exkl. MWST) pro Wasserabgabestelle und Jahr. Die Stadt ist berechtigt, eine Zähleinheit auf Kosten des Benützers montieren zu lassen. Die Wasserabgabestelle ist nach den Weisungen des Bauamtes zu erstellen. Bei Missbrauch kann der Stadtrat die Sperrung der Wasserabgabestelle veranlassen.

3. Jahrestarif für Zählermiete und Zählerablesung:

bei Zählern von	20 mm	Fr. 26.00 (exkl. MWST)
	25 mm	Fr. 30.00 (exkl. MWST)
	32 mm	Fr. 33.00 (exkl. MWST)
	40 mm	Fr. 47.00 (exkl. MWST)
	50 mm	Fr. 75.00 (exkl. MWST)
	51 mm und grösser	10 % des Anschaffungswertes + Fr. 8.00 Ablesegebühr (exkl. MWST).

4. Grundtaxe für Wasserbezug

Die Grundtaxen betragen Fr. 25.00 (exkl. MWST) pro Zählstelle und Jahr.

5. Allgemeiner Tarif für den Wasserverbrauch

Pro m³ Wasser Fr. 1.50 (exkl. MWST) für permanente Anschlüsse.

Pro m³ Wasser Fr. 1.50 (exkl. MWST) für provisorische Anschlüsse.

6. Defekte Zähler

Defekte Zähler sind umgehend dem Bauamt zu melden. Sollte in einer Messperiode ein Zähler ausfallen, so wird nach dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten gemessenen 2-Jahresperiode abgerechnet.

III. WERKVOVSCHRIFTEN

1. Die Erstellung von Zuleitungen (Art. 18, Gesetz über die Wasserversorgung der Stadt Maienfeld) darf nur von Installateuren erfolgen, die im Besitze einer Zulassungsbewilligung des Stadtrates sind. Die Wahl des Rohrmaterials, der Armaturen und andere diesbezügliche Weisungen des Bauamtes sind verbindlich einzuhalten.
2. Wasserleitungen müssen in allen Richtungen mindestens 1.20 m überdeckt werden. Die Leitungen sind mit sauberem, gewaschenem Kies oder gleichwertigem Material zu umhüllen.

Vom Stadtrat am 06.09.2010 erlassen und auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzt.